

Amtsgericht Landshut

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 72/21

Landshut, 20.11.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 18.03.2025	11:00 Uhr	4, Sitzungssaal	Amtsgericht Landshut, Maximilianstr. 22, 84028 Landshut

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Landau a.d. Isar von Rampoldstetten

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	Hektar	Blatt
Rampoldstetten	1707	Gebäude- und Freiflä- che, Landwirtschafts- fläche	Rampoldstetten HsNr. 90 1/2, Eisels- dorf	2,5248	704

Zusatz: Quellfassungs-, Wasserleitungs-, Geh- und Fahrtrecht an dem Grundstück Rampoldstetten Flst. 1667, eingetragen im Grundbuch für Rampoldstetten Band 24 Blatt 703, Abt. II/1.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Hofstelle für Pferdehof, Reitplatz, Pferdekoppeln;

Gebäude 1: Wohnbereich und Pferdestall

Gebäude 2: Dach, Überdachte Lagerfläche und Rampe als Stallaufgang für Pferde

Gebäude 3: Pferdestall mit Durchfahrt

Gebäude 4: Garage und Lager

Gebäude 5: Bergehalle

Gebäude 6: Reithalle

Gebäude 7: Paddockstall;

Verkehrswert: 1.200.000,00 €
davon entfällt auf Zubehör: 29.398,00 € (Allradschlepper, Stalldungstreuer, Kipper, Kraftfuttersack, Betonmischmaschine, Handwerkzeug, 46 Rundbündel Heu)

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.08.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.